

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-183/2023-4

Bregenz, am 28.03.2024

KUNDMACHUNG

Am Standort Lauterach, Bundesstraße 16 (Gst-Nr 290/1, KG Lauterach), wurde seit Mitte der 1960-Jahre eine Kfz-Werkstätte betrieben. Nach Beendigung des Mietverhältnisses soll gegenständliche Baulichkeit als „Service-Point“ für betriebseigene Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung des Pflastergewerbes weiterverwendet werden.

Für die Neuausrichtung wird der bestehende Waschplatz ostseitig um ca 5 m verlängert und sollen auf der vormaligen Pkw-Abstell- bzw -Ausstellfläche eine freistehende Einstellhalle, Parkplätze für Besucher und Mitarbeiter sowie Bereiche für Produktpräsentationen erstellt werden. Auf dem Flachdach des Neubaus ist die Installierung einer PV-Anlage mit einer Leistung von rd 15,5 kWp vorgesehen.

Für gegenständliche Änderungen hat Thomas König mit Eingabe vom 08.01.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 06.03.2024, um die Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung und gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-genehmigung angesucht. Diese Eingabe wurde am 27.03.2024 aufgrund des Umstandes, wonach sich das Projekt im Schongebiet für das Grundwasserpumpwerk der Marktgemeinde Lauterach befindet, noch um ein wasserrechtliches Gesuch ergänzt.

Nach Maßgabe der von der Greif + Sohm Immobilien-Projektbau GmbH, Dornbirn, ausgearbeiteten bzw zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen, ua bestehend aus einem Entwässerungskonzept der Ingenieurbüro Landa GmbH, Dornbirn, wird über die drei Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 07.05.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14.00 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Für Verfahrensbeteiligte (bspw Nachbarn, Sachverständige ...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf digitalem Weg Projektsangaben anzufordern. Kontaktdaten: Greif + Sohm Immobilien-Projektbau GmbH, Tel 05572/202060, bzw E-Mail: office@immo-projektbau.at.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat im Sinne des § 34 Abs 6 leg cit das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!